



Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ambulante vertragsärztliche Psychotherapie

Pressegespräch am 30. März 2017

Gesetzlicher Auftrag zur Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie (GKV-VSG)

§ 92 Abs. 6a SGB V

„... Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum 30. Juni 2016 in den Richtlinien Regelungen zur **Flexibilisierung des Therapieangebotes**, insbesondere zur Einrichtung von **psychotherapeutischen Sprechstunden**, zur Förderung der frühzeitigen diagnostischen Abklärung und der **Akutversorgung**, zur **Förderung von Gruppentherapien** und der **Rezidivprophylaxe** sowie zur **Vereinfachung des Antrags- und Gutachterverfahrens**.“

Gesetzesbegründung

„Für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung wird der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, bis zum 30. Juni 2016 seine Psychotherapie-Richtlinie zu überarbeiten mit dem Ziel, insbesondere durch die **Verkürzung von Wartezeiten und die Gewährleistung eines niedrighschwelligen, flexiblen und gut erreichbaren Zugangs** eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung zu erreichen.“

Neu: Psychotherapeutische Sprechstunde

Zugang des Patienten zum Psychotherapeuten durch die **Psychotherapeutische Sprechstunde**

- Ziel: Schneller Erstkontakt mit frühzeitiger Diagnostik und Behandlungsempfehlung
 - Orientierende und Differentialdiagnostik bei Bedarf
 - Patient erhält eine Zusammenfassung über die gestellten Befunde und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen
 - Bis zu sechs Sprechstunden mit je 25 Minuten Dauer in vier Quartalen in der gleichen Praxis möglich
- Ab dem 1. April 2018 müssen Patienten vor Beginn einer Behandlung zunächst eine Psychotherapeutische Sprechstunde durchlaufen

Neu: Akutbehandlung

Niederschwelliges Versorgungsangebot nach der Sprechstunde durch eine Akutbehandlung

- Ziel: Verringerung der Symptomatik in Krisen und Vorbereitung auf eine anschließende Psychotherapie
- Bis zu 24 Termine mit je 25 Minuten Dauer in vier Quartalen bei der gleichen Praxis möglich
- Behandlung kann ohne vorherige Genehmigung der Krankenkasse sofort beginnen (Anzeigeverfahren)

Neu: Rezidivprophylaxe

Stunden der Langzeittherapie können nach Therapieende zur **Rezidivprophylaxe** genutzt werden

- Ziel: Schnellen Zugang zum Psychotherapeuten bei drohendem Rückfall
- Bereits beantragte und bewilligte Therapiestunden einer Langzeittherapie können auch nach Ende der Therapie bis zu zwei Jahre weiter genutzt werden
- Maximal 16 Sitzungen (richtet sich nach Zahl in Anspruch genommener Sitzungen)

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs

Verbindliche telefonische Erreichbarkeit der Praxis

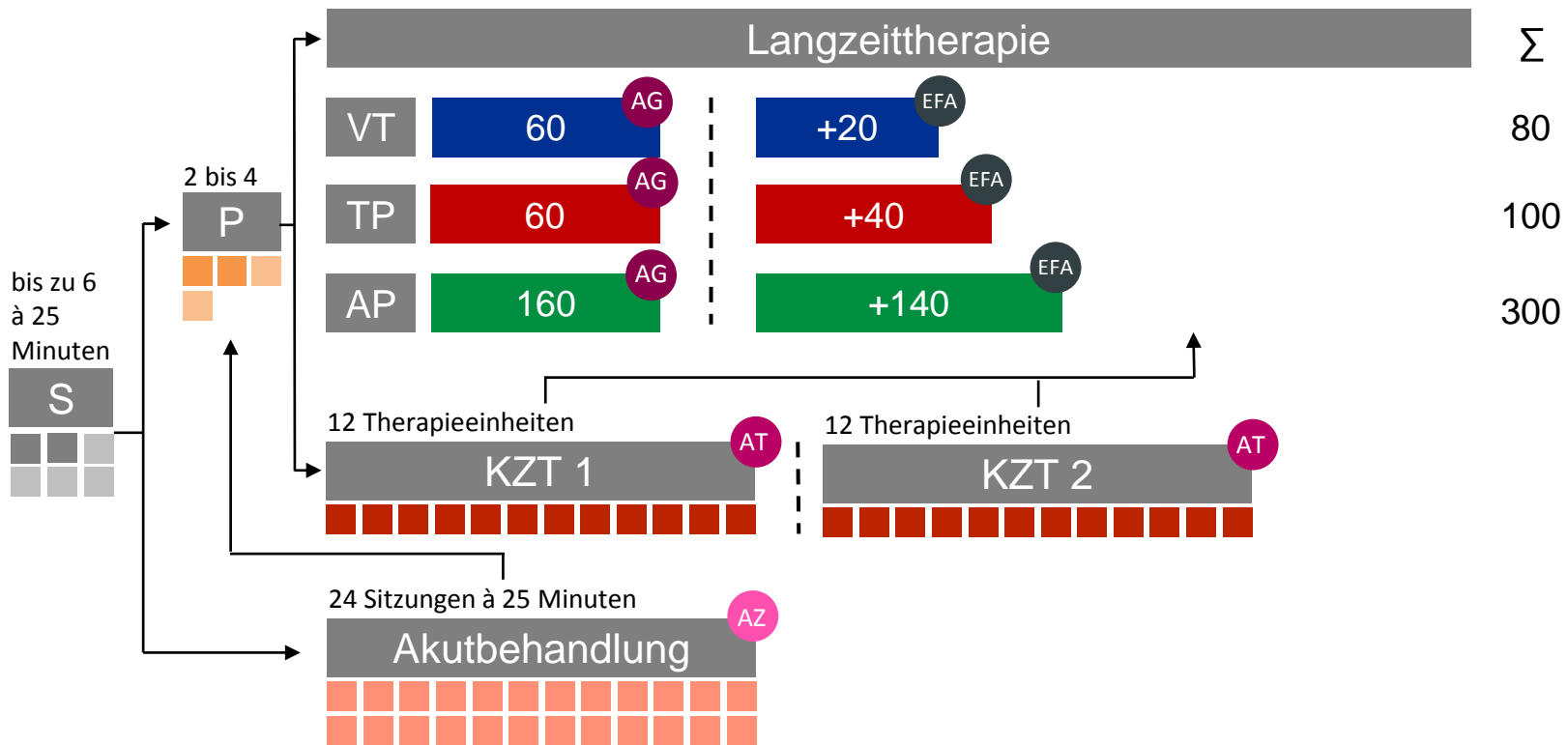
- Ziel: Erleichterung der Koordination von Terminen für Psychotherapeutische Sprechstunden und andere Therapieangebote
- Jede Praxis soll vier Stunden pro Woche erreichbar sein
- Erreichbarkeitszeiten werden durch die Kassenärztlichen Vereinigungen veröffentlicht

Flächendeckendes Angebot an Psychotherapeutischen Sprechstunden

- Vorgabe für alle Psychotherapeuten:
 - In der Regel vier Sprechstundentermine mit je 25 Minuten pro Woche
 - Anpassungsmöglichkeit nach regionaler Versorgungslage durch Kassenärztliche Vereinigungen

Überblick zur neuen Versorgungsstruktur

Beispiel: Einzeltherapie bei Erwachsenen



S: Psychotherapeutische Sprechstunde
 P: probatorische Sitzungen
 KZT: Kurzzeittherapie

VT: Verhaltenstherapie
 TP: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 AP: Analytische Psychotherapie

AZ **Anzeigepflichtig**
AT **Antragspflichtig**
EFA **Antragspflichtig; Gutachterpflichtig; Einzelfallentscheidung**
AG **Antrags- und Gutachterpflichtig**

Strittige Punkte aus dem Bewertungsausschuss



- Neue Leistungen (psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung) sind höher zu bewerten als Richtlinien-Psychotherapie
- Probatorik ist wie Richtlinien-Psychotherapie zu bewerten



- Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung sind weniger aufwändig als Richtlinien-Psychotherapie, daher niedrigere Bewertung
- Probatorik soll abgewertet werden, höchstens auf Status quo bleiben

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses

Neu ab 1. April 2017

Beschluss zur Vergütung – gegen die Stimmen der KBV

- Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung:
 - Bewertung 406 Punkte / 42,75 Euro
(Zum Vergleich: 25 Minuten RiLi-Therapie 420,5 Punkte / 44,28 Euro)
 - Strukturzuschläge 69 Punkte / 7,27 Euro
(Zum Vergleich: Strukturzuschlag RiLi-Therapie 71,5 Punkte / 7,53 Euro)

- Probatorische Sitzungen:
 - Keine Anpassung der Bewertung

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses

Neu ab 1. April 2017

Beschluss zur EBM-Anpassung und Gesamtvergütung – mit den Stimmen der KBV

- Zunächst nur kurzfristige Änderungen, die zwingend notwendig sind
 - Aufnahme Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung in den EBM
 - Anpassung von Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen im EBM an die neu gefasste Psychotherapie-Richtlinie
- Vergütungsregelungen
 - Vergütung der Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung aus der EGV
 - Ausbudgetierung der psychotherapeutischen Gespräche (GOP 22220 und 23220) bis zum 1. Januar 2019 (zusätzliche Vergütung nach Simulation der KBV: 15 Mio. Euro)
- Für Therapien bzw. Probatoriken, die vor dem 1. April beantragt oder schon begonnen wurden, gibt es Übergangsregelungen.

Ausblick

Geplante Änderungen im EBM ab 1. Juli 2017

Später Neustrukturierung der psychotherapeutischen Gebührenordnungspositionen zum 1. Juli 2017

Folgende Änderungen sind ab dem 1. Juli im EBM geplant:

- Gruppentherapie: Vergütung je Teilnehmerzahl (führt zu einer Höherbewertung der Gruppentherapie bundesweit in Höhe von 5 Mio. Euro).
 - Abbildung der Kurzzeittherapie 1 und Kurzzeittherapie 2 zu je 12 Stunden.
 - Anpassung der Nummerierung der Gebührenordnungspositionen.
- Vorbereitungszeit zur Umstellung auf die neue Nummerierung in den Praxen ist gewährleistet.

Terminservicestellen

- Terminservicestellen vermitteln ab 1. April 2017 Termine für
 - Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde
 - die sich aus der Abklärung in der Sprechstunde ergebende zeitlich erforderliche Akutbehandlung

- Keine Überweisung erforderlich, aber
 - Voraussetzung für die Vermittlung eines Termins für eine Akutbehandlung ist eine Empfehlung im Erstgespräch

- Vermittlung innerhalb einer Woche
- Wartezeit nicht länger als 4 Wochen

Terminservicestellen

- Zumutbare Entfernung, wie bei anderen Arztgruppen der wohnortnahen Versorgung (z. B. Gynäkologen, Hautärzte, Orthopäden)
- Entfernung zum nächsten geeigneten Arzt plus 30 Minuten

- Falls kein Termin bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten vermittelt werden kann, wird ein Termin in einem Krankenhaus vermittelt
- Behandlung erfolgt nur durch qualifizierte Psychotherapeuten

www.kbv.de/psychotherapie

»Ich bin eine
von 150.000
Haus- und
Fachärzten und
Psychotherapeuten
Deutschlands.
**Ich arbeite für
Ihr Leben
gern.«**

Dr. Gunthild Kayser
Dr. Gunthild Kayser,
KINDER- UND JUGENDÄRZTIN

www.ihre-aerzte.de

Die Haus- und
Fachärzte

Wir arbeiten für Ihr Leben gern.

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« www.ihre-aerzte.de